

# AMTSBLATT

## DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

59. Jahrgang

Würzburg, 26. Mai 2014

Nr. 10

### Inhaltsübersicht:

#### Sicherheit, Kommunales und Soziales

- Bek vom 05.05.2014 Nr. 12-1444.09-2/03 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg ..... 63
- Bek vom 07.05.2014 Nr. 12-1444.13-17/85 über die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe..... 63
- Bek vom 07.05.2014 Nr. 12-1444.13-3/83 über die Änderung der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Erlass einer Kostensatzung ..... 64
- Bek vom 14.05.2014 Nr. 12-1444.06-2-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2014 ..... 68

Bek vom 14.05.2014 Nr. 12-1444.09-3-1 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2014 ..... 68

#### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

- Bek vom 16.05.2014 Nr. 21-3612.01-8/14 über den Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitung U 81 der BAB A 3..... 69
- Bek vom 12.05.2014 Nr. 24-8151.00-1/14 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2014 ..... 69

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

#### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg

Bekanntmachung vom 05.05.2014 Nr. 12-1444.09-2/03

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 18.03.2014 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Nach Art. 48 Abs. 3 KommZG wird nachfolgend die Änderungssatzung amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 05.05.2014  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

##### II.

Der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg erlässt folgende

#### **Satzung:**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 03.11.2003 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 17/2003, Seite 123 ff.), zuletzt geändert durch Verbandssatzung vom 08.01.2008 (Amtsblatt der Regierung von Unterfranken Nr. 4/2008 vom 14.02.2008, S. 37), wird wie folgt geändert:

##### § 1

§ 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die überörtliche Prüfung erfolgt durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband.“

##### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken in Kraft.

Würzburg, 18. März 2014  
Zweckverband für Rettungsdienst und  
Feuerwehralarmierung Würzburg

Eberhard Nuß  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RAB1 2014 S. 63

#### Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Bekanntmachung vom 07.05.2014 Nr. 12-1444.13-17/85

##### I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 29.04.2014 die Satzung zur Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Die Änderungssatzung ist nicht genehmigungspflichtig. Sie wird nach Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.05.2014  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

**Satzungsänderung**  
(Verbandssatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund der §§ 12 und 31 der Verbandssatzung i.V.m. Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20.06.1994 (BayRS 2020-6-T-I) folgende

**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 10.05.1988 (RABl. Nr. 15 vom 12.08.1988), zuletzt geändert am 13.11.2013 (RABl. Nr. 21 vom 28.11.2013)**

§ 1

Änderungen

**1. § 4 Abs. 1 Buchstabe a) Nr. 12 erhält folgende Fassung:**

12. Hambach, Holzhausen, Pfändhausen (Gemeinde Dittelbrunn)

**2. § 4 Abs. 2 Nr. 6. entfällt.**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Poppenhausen, 29.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

GAP1 1444

RABl 2014 S. 63

**Änderung der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Erlass einer Kostensatzung**

Bekanntmachung vom 07.05.2014 Nr. 12-1444.13-3/83

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe hat in ihrer Sitzung am 29.04.2014 die Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung, die Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung und eine Kostensatzung beschlossen.

Nach Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG werden die Änderungssatzungen der Wasserabgabesatzung und der Beitrags- und Gebührensatzung und die Kostensatzung nachfolgend amtlich bekannt gemacht.

Würzburg, 07.05.2014

Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel

Abteilungsleiter

II.

**Satzungsänderung**  
(Wasserabgabesatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit

(KommZG), der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

**Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008), zuletzt geändert am 13.11.2013 (RABl. Nr. 21 vom 28.11.2013).**

§ 1

Änderungen

**1. § 1 Abs. 1 Buchstabe b) Nr. 12 erhält folgende Fassung:**

12. Hambach Holzhausen, Pfändhausen (Gemeinde Dittelbrunn)

**2. § 1 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:**

**Die Stadt Bad Kissingen** mit ihrem Stadtteil Reiterswiesen, **der Markt Burkardroth** mit seinen Marktgemeinden Burkardroth, Frauenroth, Katzenbach, Lauter, Oehrberg, Stralsbach, Waldfenster, Zahlbach und Gefäll

**der Markt Werneck** mit seinen Marktgemeindeteilen Eckartshausen, Egenhausen, Eßleben, Rundelshausen und Schleierieth und

**die Gemeinde Sennfeld** sowie

**der Bezirk Unterfranken** mit den Bezirkskrankenhäusern „Schloß Werneck“

erhalten vom Zweckverband lediglich den gesamten Wasserbedarf zur weiteren Verteilung.

**3. § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

Art und Umfang dieser Weiterverteilung regeln die Stadt Bad Kissingen, der Markt Burkardroth, der Markt Werneck und die Gemeinde Sennfeld sowie der Bezirk Unterfranken in eigener Zuständigkeit.

**4. § 24 Nr. 2 erhält folgende Fassung:**

2. eine der in § 9 Abs. 5, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten Melde-, Auskunfts- oder Vorlagepflichten verletzt,

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Poppenhausen, 29.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

III.

**Satzungsänderung**  
(Beitrags- und Gebührensatzung)

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe, Bergstr. 4, 97490 Poppenhausen, erlässt auf Grund des Art. 22 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG), der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende

**Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe vom 15.01.2008 (RABl. Nr. 4 vom 14.02.2008) zuletzt geändert am 13.11.2013 (RABl. Nr. 21 vom 28.11.2013).**

§ 1

Änderungen

1. § 15 Abs. 2 entfällt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Poppenhausen, 29.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

**IV.**

**Satzung  
über die Erhebung von Verwaltungskosten  
für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis  
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe**

- Kostensatzung -

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 23 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

**§ 1**

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Rhön-Maintal-Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

**§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro erhoben.

**§ 3**

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft.

Poppenhausen, 29.04.2014

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Rhön-Maintal-Gruppe

Stahl

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 64

*Anlage Kommunales Kostenverzeichnis siehe ab S.66.*

Anlage

**Kommunales Kostenverzeichnis (Komm KVz)**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif- Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 02 - 8 des Kosten- verzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarif- gruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 600 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dgl. von eigenen, dem eigenen Wirk- ungskreis zuzurechnende Urkunden  1. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. nicht vom Zweckverband selbst hergestellt sind.  2. wenn die zu beglaubigenden Abschriften, Foto- kopien und dgl. Zweckverband selbst herge- stellt sind.	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr mind. 5 €  5 € im Einzelfall Werden mehrere Abschriften, Foto- kopien und dgl. gleichzeitig beglau- bigt, kann die Gebühr pro Beglaubig- ung auf die Hälfte ermäßigt wer- den.
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  2. Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek. vom 02.08.2000 AllIMBI S. 571).  5 – 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungs- pläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akte oder Buch, mind. 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichti- gen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung er- forderlich machen würde.  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 – 25 % der für die Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mind. 5 €.  5 – 60 €
	006	<b>Niederschriften:</b>	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde.

Tarif- gruppe	Tarif- Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b>	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung oder Unterlassung aufgegeben wird.	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbar Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 3 AO 1977
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	15 bis 250 €
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	1 v. H. des angemahnten auf volle 5 € nach unten gerundeten Betra- ges, mindestens 2,50 €.
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 10.000 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 bis 600 €
8		<b>81 Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung vom 14.05.2014 Nr. 12-1444.06-2-1

I.

Die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes Main-Mud Miltenberg hat in ihrer Sitzung am 15.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.04.2014 Nr. 12-1444.06-2-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von 900.000,00 € wurde nach Art. 71 Abs. 2 GO i. V. m. Art. 40 Abs. 1 KommZG genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Main-Mud Miltenberg, Altstadtweg 31, 63897 Miltenberg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.05.2014  
Regierung von Unterfranken  
Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. GO erlässt der Abwasserzweckverband Main-Mud-Miltenberg folgende

**Haushaltssatzung**

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt;

er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 2.582.420,00 EUR

**und im Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.439.900,00 EUR

ab.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **900.000,00 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Höhe der Umlage des Verwaltungshaushaltes wird im Jahr 2014 auf

insgesamt **2.175.000,00 EUR**

in der Höhe der Umlage des Vermögenshaushaltes auf

insgesamt **70.000,00 EUR**

festgesetzt.

Die Betriebs- und Investitionskosten werden nach § 19 der Verbandssatzung in der gültigen Fassung verteilt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung

von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf

**430.000,00 EUR**

festgesetzt.

§ 6

(e n t f ä l l t)

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Miltenberg, 06.05.2014

Abwasserzweckverband Main-Mud Miltenberg

Bieber

Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 68

**Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg für das Haushaltsjahr 2014**

Bekanntmachung vom 14.05.2014 Nr. 12-1444.09-3-1

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg hat in ihrer Sitzung am 18.04.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 30.04.2014 Nr. 12-1444.09-3-1 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an, eine Woche lang in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg im Landratsamt Würzburg, Zeppelinstr. 15, 97074 Würzburg, während der allgemeinen Dienstzeiten zur Einsichtnahme öffentlich auf.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 14.05.2014  
Regierung von Unterfranken

Manfred Wetzel  
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 und 41 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg vom 03.11.2003, geändert am 01.02.2005 und 08.01.2008, erlässt der Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Würzburg folgende Haushaltssatzung

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

**im Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 833.600,00 Euro

**und im Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.500,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Zweckverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf von den Verbandsmitgliedern eine Umlage, um seinen Finanzbedarf zu decken. Die Umlage wird gemäß § 14 der Verbandssatzung erhoben.

Die Verwaltungsumlage wird auf 659.100,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2014 in Kraft.

Würzburg, 06.05.2014

Nuß, Landrat  
Verbandsvorsitzender

GAPI 1444

RABI 2014 S. 68

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

### Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO); Änderung der Bedarfsumleitung U 81 der BAB A 3

Bek vom 16.05.2014 Nr. 21-3612.01-8/14

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO erlässt die Regierung von Unterfranken folgende

**Anordnung:**

Die Bedarfsumleitung U 81 der BAB A 3 wird wie folgt geändert:  
AS Hösbach – St 2307 - B 26 – Kreisverkehr Weiberhöfe –  
AB 2– St 2307 – AS Bessenbach/Waldaschaff

Die Anordnung tritt mit Aufstellung der Verkehrszeichen in Kraft.  
Die Straßenbaubehörde wird hiermit angewiesen, die erforderlichen Wegweiser aufzustellen.

Würzburg, 16.05.2014  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

GAPI 3612

RABI 2014 S. 69

### Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2014

Bekanntmachung vom 12.05.2014 Nr. 24-8151.00-1/14

I.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain hat in seiner Sitzung am 11.02.2014 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 25.03.2014 Nr. 24-8151.00-1/14 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken an eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Regionalen Planungsverbandes im Landratsamt Aschaffenburg, Bayernstraße 18, 63739 Aschaffenburg, während der Dienstzeit zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 12.05.2014  
Regierung von Unterfranken

Wolfgang Jäger  
Abteilungsleiter

II.

### Haushaltssatzung des Regionalen Planungsverbandes Bayer. Untermain für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der Art. 41 Abs. 1 und Art. 42 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Regionale Planungsverband Bayerischer Untermain folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im <b>Ergebnishaushalt</b>	2014
mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge von	61.600 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	61.600 €
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	0 €
2. im <b>Finanzhaushalt</b>	2014
a) <u>aus laufender Verwaltungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	61.600 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	61.600 €
und einem Saldo von	0 €
b) <u>aus Investitionstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
c) <u>aus Finanzierungstätigkeit mit</u>	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	0 €
und einem Saldo von	0 €
d) <u>und dem Saldo des Finanzhaushalts von</u>	0 €
ab.	

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

**§ 4**

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2014 in Kraft.

Aschaffenburg, 07.05.2014

Prof. Dr. Ulrich Reuter

Landrat und Verbandsvorsitzender

GAP1 8151

RAB1 2014 S. 69